

STATUTEN

I Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen «Gewerbeverein Uzwil» besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ZBG, mit Sitz in Uzwil. Er bildet eine Sektion des Kantonal St. Gallischen Gewerbeverbandes.

Art. 2

Der Verein hat zum Zweck:

- Erhaltung und Stärkung des Gewerbestandes im Allgemeinen
- solidarische Wahrung und Förderung der beruflichen und standespolitischen Interessen seiner Mitglieder
- Meinungsbildende Veranstaltungen zu kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Volksabstimmungen und Wahlen
- Bekämpfung unlauteren Geschäftsgebarens
- materielle und moralische Unterstützung gewerblicher Institutionen
- Heranbildung tüchtigen Nachwuchses
- Pflege des Kameradschaftsgeistes
- Förderung der Region Uzwil hinsichtlich attraktiver Wohn- und Freizeitmöglichkeiten
- Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen der Arbeitgeber
(Zur Erreichung der beiden letzt erwähnten Zwecke, kann sich der Verein anderen Organisationen anschliessen.)

II Mitgliedschaft, Ein- und Austritt

Art. 3

Mitglieder können alle selbständigen Gewerbetreibenden beiderlei Geschlechtes, Angehörige der freien Berufe, als natürliche oder juristische Personen, werden, die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen. Bei der Mitgliedschaft von juristischen Personen gelten deren leitende Persönlichkeiten als anerkannte Vertretung mit allen Rechten und Pflichten. Mit der Mitgliedschaft im Gewerbeverein Uzwil verpflichtet sich jedes Mitglied, gleichzeitig auch der Arbeitgebervereinigung Uzwil als Mitglied beizutreten.

Mitglieder, die das Geschäft veräussern oder aufgeben, können als Passivmitglieder weiterhin dem Gewerbeverein angehören. Passivmitglieder sind von der Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung entbunden. Der Jahresbeitrag für Passivmitglieder beträgt die Hälfte des ordentlichen Beitrages.

Dem Gewerbe nahestehende Personen können dem Gewerbeverein als Einzelmitglied beitreten. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

Art. 4

Zur Aufnahme von Mitgliedern ist der unter Art. 9 angeführte Vorstand befugt. Er kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe der Gründe ablehnen. Der Abgewiesene hat ein Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung.

Art. 5

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6

Der Austritt eines Mitgliedes kann durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Für das laufende Jahr der Mitgliedschaft ist noch der Vereinsbeitrag zu leisten. Das Nichtbezahlen eines fälligen Mitgliederbeitrages mit gleichzeitiger Austrittserklärung wird nicht als ordentlicher Austritt anerkannt und kann zum Ausschluss des betreffenden Mitgliedes führen.

Mitglieder, die sonstwie den Statuten zuwiderhandeln oder dem Verein Unehre bereiten, können durch die Hauptversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Rekursrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung.

Art. 7

Der Vorstand ist berechtigt, einem langjährigen Mitglied, unter Entbindung von jeder Beitragspflicht, die Freimitgliedschaft zu gewähren.

III Die Organe des Vereins**Art. 8**

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Die Hauptversammlung
- Die Mitgliederversammlung

Art. 9

Der Vorstand setzt sich zusammen aus fünf oder mehreren Mitgliedern. Präsident, Vizepräsident, Beisitzer.

Die Wahl sämtlicher Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Vereinsmitgliedschaft auferlegt jedem Mitglied die Pflicht, im Falle der Berufung in den Vorstand sich für mindestens eine Amtsdauer von zwei Jahren zur Mitarbeit zur Verfügung zu stellen. Nur triftige Gründe berechtigen zur Ablehnung einer Wahl oder zu vorzeitigem Rücktritt.

Der Präsident wird von der Hauptversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und wählt einen nebenamtlichen Aktuar und Kassier.

Art. 10

Von der ordentlichen Hauptversammlung werden alle zwei Jahre zwei Revisoren gewählt, welche die Jahresrechnung, das Kassawesen sowie die gesamte Tätigkeit der Vereinsleitung und deren Organe zu prüfen und der Hauptversammlung über den Befund schriftlichen Bescheid zu erstatten haben.

Art. 11

Der Vorstand ist gehalten, im Jahre ausser der Hauptversammlung mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen zur Behandlung von Vereinsfragen, Besprechung von Tagesfragen (allenfalls mit Referat) zur Darbietung bildender Art oder sonstiger Pflege der Kameradschaft.

Aus dem Kreise der Mitglieder kann durch eine begründete Eingabe mit den Unterschriften von mindestens 20 Mitgliedern die Abhaltung einer Versammlung verlangt werden, zu welcher der Vorstand innert drei Wochen einzuladen hat. An den Abstimmungen entscheidet die 2/3-Mehrheit der Versammlung.

Art. 12

Die jährliche Hauptversammlung soll in der Regel bis 31. Mai abgehalten werden. Ihre hauptsächlichsten Traktanden sind:

- Wahl von zwei Stimmenzählern
- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Kassabericht und Bericht der Rechnungskommission, Budget, Mitgliederbeiträge
- Bestimmung der Mitgliederbeiträge und der Beiträge des Vereins nach aussen
- Wahlen (alle 2 Jahre)
- Behandlung der schriftlich eingereichten Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Allgemeine Umfrage

Bei der Bestellung des Vorstandes ist nach Möglichkeit auf die Berücksichtigung der verschiedenen Berufsgattungen zu achten.

Hauptversammlungs-Anträge, zu deren Behandlung eine Vorarbeit nötig ist, müssen bis Ende Januar dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

IV Finanzen**Art. 13**

Die Einnahmen des Vereins sind:

- Der jährliche von der Hauptversammlung festzusetzende Beitrag der Mitglieder
- Die freiwilligen Beiträge und Zuwendungen

Art. 14

Mitglieder, die an eine Tagung delegiert werden, haben Anrecht auf angemessene Spesenentschädigung. Dem Vorstand wird ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Schlussbestimmungen

Art. 16

Statutenänderungen sind nach Bedürfnis zulässig. Anträge hierzu können an jeder Versammlung gemacht werden, dürfen aber nach Behandlung durch den Vorstand nur an einer folgenden Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zum Beschluss erhoben werden.

Art. 17

Der Verein kann nicht aufgehoben werden, solange ihm wenigstens 8 Mitglieder angehören.

Bei allfälliger Vereinsauflösung müssen Inventar und Vermögen der Geschäftsstelle des Kantonal St. Gallischen Gewerbeverbandes in St. Gallen übergeben werden. Bildet sich ein neuer Gewerbeverein im Sinne der Zweckbestimmungen von Art. 2, so hat dieser Anspruch auf das Vereinsgut.

Art. 18

Die vorliegende Statuten sind an er Hauptversammlung vom 30. April 1975 genehmigt worden. Änderung der Artikel 3 und 9 wurden an der Hauptversammlung von 29. April 1981 genehmigt.